

Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA)

Die LANA hat auf ihrer 81. Sitzung (September 2001 in Pinneberg) die vom AK „Umsetzung der FFH-Richtlinie“ vorgelegten „Mindestanforderungen für die Erfassung und Bewertung von Lebensräumen und Arten sowie die Überwachung“ beschlossen. Daher werden diese Vorgaben als Grundlage für weitergehende Konzepte herangezogen.

Diese Vorgaben beinhalten sowohl ein Bewertungsschema für die Lebensraumtypen als auch für die Arten. Demnach wird der Erhaltungszustand anhand von drei Parametern in die Kategorien A, B und C eingestuft.

Tab. 1: Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der LRT

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C1 mäßige bis durchschnittliche Ausprägung	C2 irreversibel gestört; nicht regenerierbar
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars	A lebensraumtypisches Arteninventar vorhanden	B lebensraumtypisches Arteninventar weitgehend vorhanden	C1 lebensraumtypisches Arteninventar nur in Teilen vorhanden	
Beeinträchtigung	A gering	B mittel	C1 stark	

Tab. 2: Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Arten

Habitatqualität (artspezifische Strukturen)	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C1 mäßige bis durchschnittliche Ausprägung	C2* irreversibel gestört; nicht regenerierbar
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	A gut	B mittel	C1 schlecht	
Beeinträchtigung	A gering	B mittel	C1 stark	

Die für die drei Parameter zu vergebenden Bewertungskategorien werden zu einem Gesamtwert zusammengefasst. Hierbei werden folgende Algorithmen angewandt:

Habitatstrukturen	A	A	A	A	A	B	B
Habitatqualität	A	A	A	A	A	B	B
Arteninventar	B	A	B	C	A	B	C
Population	B	A	B	C	A	B	C
Beeinträchtigung	C	B	B	C	C	C	C
Gesamtwert	B	A	B	C	B	B	C

Der LANA-Arbeitskreis hat außerdem festgehalten, dass die Richtlinie keine Beschränkung des Monitorings auf die Natura 2000-Gebiete vorsieht. Die Mindestanforderungen an die Überwachung des Erhaltungszustandes sehen daher vor, dass die Bundesländer Daten zur Bestandsituation der Lebensraumtypen und Arten innerhalb und außerhalb der Gebiete erheben und über die Ergebnisse berichten. Des Weiteren müssen die Länder sicherstellen, dass auch Aussagen zur Bestandssituation der Arten der Anhänge IV und V getroffen werden können.

Abweichend vom Beschluss der LANA in Pinneberg wird für das Kriterium „Beeinträchtigungen“ eine weitere Unterteilung der Wertstufe C in die Wertstufen C1 („stark“) und C2 („irreversibel gestört; nicht regenerierbar“) nicht mehr vorgenommen.